



VI. Nachtragssatzung vom 22.12.2017 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21.07.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 21.07.1997 beschlossen :

Artikel 1

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung :

- "Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 105,00 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 134,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 157,00 EUR je Hund." |

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- Abs. 2, S. 2 entfällt;
- Abs. 3 wird aufgehoben;
- Abs. 4 wird neuer Abs. 3;
- Abs. 5 wird neuer Abs. 4;

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- Ziff. 3 wird aufgehoben;
- Ziff. 4 wird neue Ziff. 3;
- Ziff. 5 wird neue Ziff. 4;

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 14.12.2017 beschlossene VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21.07.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 22.12.2017

i.V.

gez. Sell